Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1922)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor: Burren / Simonin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416980

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1922

nebst

den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege

im Jahre 1921.

Direktor: Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Simonin.**

I. Teil.

I. Allgemeines.

Als Mitglied der kantonalen Armenkommission wurde an Stelle des zurücktretenden Fürsprecher Ed. von Steiger gewählt Fürsprecher Dr. jur. Otto Wettstein, in Bern. Die Kommission bestätigte in ihrer Sitzung vom 26. Dezember die an diesem Tage im Amte stehenden Bezirksarmeninspektoren auf eine neue Amtsdauer von 4 Jahren und traf Ersatzwahlen in 9 Inspektionskreisen, in welchen infolge von Demission oder Todesfall Vakanzen entstanden waren. Sie fasste Beschluss über die Verteilung des Kredites betreffend Unterstützungen für nicht versicherbare Elementarschäden.

Mit Genehmigung des Regierungsrates wurde zwischen Ostern und Pfingsten, wie zum ersten Male im Jahre 1921, eine Sammlung von Haus zu Haus des «kantonal-bernischen Jugendtages» durchgeführt. Der Ertrag von Fr. 59,800 wurde, nach Gutheissung des Verteilungsplanes durch den Regierungsrat, einer Reihe von privaten Institutionen der Jugendfürsorge, welche auf freie Gaben angewiesen sind und unter der Ungunst der Zeit leiden, zugewiesen.

Das Personal der Armendirektion musste um einen Aushilfsangestellten verstärkt werden.

Durch Beschluss des Regierungsrates wurde die Gemeinde Heimberg ermächtigt, namens des Staates Bern einen staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht gegen den Kanton Waadt einzureichen betreffend Rückerstattung von Unterstützungen, welche sie für eine aus einer Gemeinde des Kantons Waadt stammende Familie ausgelegt hatte.

Vom zuständigen Departement des Kantons Waadt wurde unter Hinweis auf finanzielle Notwendigkeiten auf 1. Juli 1922 eine Vereinbarung vom Januar 1920 gekündigt, laut welcher in jedem Kanton, je zur Hälfte zu Lasten beider Kantone, an aus dem andern Kanton gebürtige Lehrlinge Stipendien zum Zwecke der Berufslehre ausgerichtet worden sind. Der Kanton Waadt machte geltend, das Abkommen sei für ihn überhaupt ungünstig, da es sich gezeigt habe, dass viel weniger junge Waadtländer ausserhalb ihres Kantons mit Stipendien in der Lehre seien, als Nichtwaadtländer im Kanton Waadt.

Im Berichtsjahre wurden oberinstanzlich 22 Unterstützungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden und 14 Be-

schwerden bezüglich der Leistung von Beiträgen der unterstützungspflichtigen Familienangehörigen erledigt.

In staatliche Erziehungsanstalten wurden durch Beschluss des Regierungsrates 65 Kinder aufgenommen (1921 64).

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen im Jahre

	1922 Fr.	1921 Fr.
Verwaltungskosten . . .	122,061. 73	95,276. 25
Kommission und Inspektoren	64,637. 73	61,984. 60
Armenpflege	6,038,841. 74	5,157,335. 28
Bezirksverpflegungsanstalten	83,425. —	81,606. 25
Bezirkserziehungsanstalten	59,000. —	57,000. —
Staatliche Erziehungsanstalten	249,097. 52	214,775. 77
Verschiedene Unterstützungen	95,913. 25	98,432. 58
	6,712,976. 97	5,766,410. 73

Wir müssen also pro 1922 eine Mehrausgabe von Fr. 946,566. 97 registrieren. Im Jahre 1921 betrug die Mehrausgabe Fr. 638,213. 06 gegenüber 1920 und 1920 Fr. 285,269. 31 gegenüber 1919. In den drei Jahren 1920—1922 zusammen kommen wir auf eine Zunahme der Ausgaben um Fr. 1,870,049. 34. Die Ursachen dieser erschreckenden Mehrausgaben liegen, wie wir dies schon in den letzten Jahren ausgeführt haben, in der Teuerung der ersten Nachkriegszeit, der Erhöhung der Pflegegelder für in Anstalten und bei Privaten untergebrachte Personen und in den auch für das Armenwesen sehr fühlbaren Wirkungen der Arbeitslosigkeit. Die Mehrausgabe pro 1922 betrifft mit Fr. 26,785. 48 die Verwaltungskosten (Besoldungserhöhung und Vermehrung des Personals), in der Hauptsache mit Fr. 881,506. 46 die eigentliche Armenpflege und mit Fr. 34,321. 75 die staatlichen Erziehungsanstalten Landorf, Aarwangen, Erlach, Brüttelen und Sonvilier, bei welchen namentlich geringere Erträgnisse der Landwirtschaft und aussergewöhnliche Anschaffungen eine Rolle spielten. Der Hauptposten von Fr. 881,506. 46 verteilt sich wie folgt:

	1922 Fr.	1921 Fr.	Mehrausgaben Fr.
1. Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte	2,469,636. 50	2,109,965. 41	359,671. 09
2. Beiträge an Gemeinden für vorübergehend Unterstützte . .	1,269,293. 84	1,049,830. 66	219,463. 18
Auswärtige Armenpflege:			
3. Unterstützung ausser Kanton	900,036. 33	798,671. 77	101,364. 56
4. Kosten gemäss §§ 59, 60, 113 und 123 A und NG	1,199,875. 07	998,867. 44	201,007. 63
			881,506. 46

Die Mehrausgaben für Beiträge an die Gemeinden von Fr. 359,671. 09 und Fr. 219,463. 18 machen zusammen Fr. 579,134. 27 aus. Das sind, berechnet auf die Gesamtsumme von Fr. 881,506. 46, gut 65 %. Dieser Posten belastet und beeinflusst unsere Kredite am stärksten. Die Beiträge pro 1922 wurden ermittelt auf Grund der Armenrechnungen der Gemeinden vom Jahre 1921. Dieses Jahr war in bezug auf die Kosten der Lebenshaltung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege durch wirtschaftliche Not verglichen mit seinen Vorgängern wohl das schwierigste. Dabei waren die Gemeinden genötigt, im Einzelfalle für die Unterbringung in Privat- oder Anstaltspflege maximale Aufwendungen zu machen. Die Armen- und Krankenanstalten aller Art hatten infolge der Kriegszeit ihre Kostgelder zum Teil ganz wesentlich erhöht. Der Abbau vollzieht sich zögernd und vorläufig in unerheblichem Masse. Durch die gleichen Faktoren bedingt waren die Ausgaben des Staates für die auswärtige Armenpflege, besonders für die auf seine Rechnung im Kanton unterstützten Hilfsbedürftigen.

Die kantonale Armensteuer, welche in den letzten Jahren mit den Ausgaben des Staates für das Armenwesen ziemlich im Einklang gestanden war, hat im Jahre 1922 einen im Vergleich zu den beträchtlichen Mehrausgaben sehr erheblichen Minderertrag zu verzeichnen. Wir verweisen auf die nachfolgende Tabelle.

Tabelle der Ausgaben und Hilfsmittel der Gemeinden und des Staates für die Armenpflege seit dem Jahre 1901.

Jahr	Burgerliche Armenpflege [1]		Örtliche Armenpflege [2]				Auswärtige Armenpflege [3]	Reinausgaben des Staates	Ertrag der Armensteuer [4]		Jahr
	Unterstützte	Kosten	Unterstützte	Kosten	Hilfsmittel	Staatszuschuss			im alten Kanton	im neuen Kanton	
		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1901	1704	443,903	27,440	2,600,234	607,490	1,140,350	390,680	1,800,978	1,049,263	58,504	1901
1902	1743	458,493	27,831	2,718,706	665,932	1,174,021	434,993	1,034,296	1,089,666	58,532	1902
1903	1806	483,053	28,392	2,838,143	679,039	1,230,724	440,098	2,111,941	1,126,352	59,765	1903
1904	1739	466,084	28,533	2,934,926	690,284	1,275,957	511,558	2,236,767	1,173,024	127,136	1904
1905	1631	442,855	27,817	2,997,502	704,756	1,307,354	516,884	2,305,536	1,205,002	125,972	1905
1906	1630	461,389	27,294	3,047,019	711,627	1,330,612	546,510	2,415,096	1,347,017	136,590	1906
1907	1560	452,760	27,109	3,168,383	722,917	1,385,253	592,783	2,515,726	1,356,647	145,996	1907
1908	1436	420,106	26,757	3,269,973	712,641	2,044,713	597,580	2,544,168	1,448,008	148,674	1908
1909	1551	455,582	26,922	3,416,237	723,228	1,505,776	614,993	2,689,738	1,506,212	225,819	1909
1910	1583	491,013	26,355	3,455,913	737,245	1,522,891	618,960	2,781,958	1,572,393	224,385	1910
1911	1572	501,757	26,156	3,539,787	745,551	1,560,980	652,287	2,783,210	1,683,460	238,605	1911
1912	1487	494,584	25,549	3,635,182	781,812	1,596,657	654,955	2,810,114	1,789,830	258,410	1912
1913	1476	469,245	25,520	3,713,986	779,203	1,640,680	679,839	2,928,631	1,856,680	266,730	1913
1914	1596	487,772	26,730	3,899,863	709,703	1,742,297	753,586	3,028,327	1,925,590	363,420	1914
1915	1696	532,225	27,141	4,305,340	735,329	1,911,309	963,336	3,358,065	1,896,800	350,980	1915
1916	1398	509,240	26,707	4,536,522	729,945	2,042,284	978,323	3,533,080	2,008,100	381,420	1916
1917	1538	576,293	26,665	4,912,737	817,969	2,387,733	1,039,235	3,746,462	2,216,780	446,750	1917
1918	1546	671,189	26,290	5,472,364	800,199	2,502,794	1,203,882	4,104,437	2,597,910	514,600	1918
1919	1512	751,525	25,321	6,238,677	974,699	2,835,867	1,403,406	4,842,928	4,568,960		1919
1920	1462	800,280	23,967	6,829,409	1,058,695	3,116,024	1,565,999	5,128,198	5,586,470		1920
1921	1605	871,376	25,911	8,147,335	1,128,390	3,741,048	1,707,538	5,766,411	5,715,240		1921
1922	*)	*)	*)	*)	*)	*)	2,099,911	6,712,976	5,357,793		1922

*) Noch nicht ermittelt, weil die Abrechnung pro 1922 erst im Jahre 1923 erfolgt.

Bemerkungen.

[1]) Kein Staatszuschuss an die burgerliche Armenpflege.

[2]) Die Zahlen umfassen die Armenpflege der dauernd Unterstützten und der vorübergehend Unterstützten (Spendkasse und Krankenkasse).

[3]) Gesamtaufwand für die Unterstützungen ausser Kanton, für die nach der Heimschaffung im Kanton Unterstützten (§§ 59, 60 und 113 AG) und für die Altberner im Jura (§ 123 AG). Für die letztern wurden im Jahre 1922 in 12 Fällen noch Fr. 4,754. 55 verausgabt, gegenüber Fr. 16,300. 10 in 198 Fällen pro 1898. Diese Kosten fallen nach 25 Jahren weg (1898—1922).

[4]) Eine statistische Ausscheidung des Ertrages der Armensteuer zwischen altem und neuem Kantonsteil durch die Steuerverwaltung erfolgt unter der Herrschaft des neuen Steuergesetzes nicht mehr. Vom Ertrage der Armensteuer pro 1922 käme eventuell noch 1/6 desjenigen Teilbetrages der gesamten Reineinnahmen an Staatssteuern in Abzug, welcher für Eliminationen zurückgestellt würde.

Die Geschäfte der Armendirektion haben gemäss nachfolgender Aufstellung auch im Berichtsjahre zugenommen.

	1922	1921
1. Inneres: Verkehr mit Gemeinden, Privaten, Anstalten, Zahl der Geschäfte	1398	1490
Stipendien	272	220
Bewilligungen zur Löschung im Wohnsitzregister	2048	1754
Abrechnungen mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Armenrechnung, Spendrechnung und Krankenkassarechnung	1076	1076
Verpflegung erkrankter Kantonsfremder	353	344
Konkordatsfälle im Kanton	618	412
2. Auswärtige Armenpflege:		
Unterstützungsfälle ausser Kanton	3995	3918
Konkordatsfälle ausser Kanton	1478	1111
Unterstützungsfälle im Kanton	3635	3348
3. Ausgestellte Zahlungsanweisungen	4075	3897

An Korrespondenzen sind eingelangt 30,197 in der auswärtigen Armenpflege und 10,093 in Konkordatsfällen.

Auf 1. Januar 1922 führen folgende Gemeinden, beziehungsweise Korporationen, für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk:	Gemeinden:
Aarberg:	Aarberg und Niederried.
Bern:	13 Zünfte der Stadt Bern.
Biel:	Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz.
Büren:	Arch, Büren, Diessbach, Meinisberg und Pieterlen.
Burgdorf:	Burgdorf.
Courtelary:	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry, Sonceboz und Villeret.
Delsberg:	Delsberg und Undervelier.
Konolfingen:	Kiesen.
Laufen:	Laufen Stadt und Laufen Vorstadt.
Münster:	Bévilard, Châtillon, Courrendlin, Court, Grandval, Malleray, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier, Sorvilier und Tavannes.
Nidau:	Bühl, Nidau und Safnern.
Pruntrut:	Pruntrut.
N.-Simmental:	Reutigen.
Thun:	Thun.
Wangen:	Wangen.

Bezüglich der auf 1. Januar 1920 aufgehobenen burgerlichen Armenpflege von Löwenburg mussten im Berichtsjahre mit der Einwohnergemeinde von Pleigne nachträglich besondere Verhandlungen gepflogen werden, um die Frage der Verrechnung und Tragung der Unterstützungskosten für Bürger von Löwenburg zu ordnen.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1922 14,478 Personen. und zwar 6370 Kinder und 8108 Erwachsene. Verminderung gegenüber dem Vorjahre 56 (14,534). Von den Kindern sind 5357 ehelich und 1013 unehelich, von den Erwachsenen 3510 männlich und 4598 weiblich, 5142 ledig, 971 verheiratet und 1995 verwitwet oder abgeschieden.

Die Verpflegung dieser dauernd Unterstützten war folgende:

Kinder:	840	in Anstalten,
	3406	bei Privaten verkostgeldet,
	61	auf Höfen placiert,
	2027	bei ihren Eltern,
	36	im Armenhaus.
Erwachsene:	3958	in Anstalten,
	1592	bei Privaten verkostgeldet,
	1911	in Selbstpflege,
	411	im Armenhaus,
	236	auf Höfen.

III. Auswärtige Armenpflege.

1. Unterstützungskosten ausser Kanton:

A. Nicht-Konkordatskantone:

Dauernde Unterstützungen	Fr.	277,105. 95
Temporäre Unterstützungen	»	189,549. 42
Verpflegungskosten für Kinder und Erwachsene	»	59,470. 80
Spital- und Arztkosten	»	55,890. 05
Sanatorien und Bäder	»	65,306. 05
Irrenanstalten	»	28,549. 10
Anstalten für Epileptische	»	3,963. 80
Erziehung Anormaler	»	14,846. 30
Arbeits- und Besserungsanstalten	»	3,627. 35
Diverse Unterstützungen	»	10,378. 43
Entschädigung und Auslagen der Korrespondenten	»	6,640. 95
Übertrag	Fr.	715,328. 20

Übertrag		Fr. 715,328. 20
B. Konkordatskantone		» 220,346. 82
2. Kosten gemäss §§ 59, 60, 113 und 123 A und NG:		
Rückerstattungen an Gemeinden und Private	Fr. 350,053. 42	
Irrenanstalten	» 485,960. 75	
Armenanstalten	» 200,719. 35	
Staatliche Erziehungsanstalten	» 40,296. 65	
Bezirks- und Privaterziehungsanstalten	» 22,928. 31	
Taubstummen- und Blindenasyle	» 11,014. 70	
Anstalten für schwachsinnige Kinder	» 19,885. 75	
Epileptische	» 24,265. 50	
Unheilbare	» 74,940. 90	
Spital- und Arztkosten	» 46,938. 30	
Sanatorien und Bäder	» 2,921. 70	
Arbeits- und Besserungsanstalten	» 6,083. 60	
Diverse Unterstützungen	» 14,473. 26	
		» 1,300,482. 19
		Fr. 2,236,157. 21
Hiervon gehen ab an Rückerstattungen und Verwandtenbeiträgen		» 136,245. 81
Reine Ausgaben		Fr. 2,099,911. 40

gegenüber Fr. 1,797,539. 22 im Jahre 1921. Mehrausgabe Fr. 302,372. 18.

Zahl der Unterstützungsfälle.

1. Ausser Kanton (C 2 *a*):

A. Nicht-Konkordatskantone:	1922	1921
Dauernd Unterstützte	1603	1528
Vorübergehend Unterstützte (Spenden)	1465	1285
In Privat- und Anstaltspflege	356	367
Spitäler	301	326
Sanatorien und Bäder	161	128
Irrenanstalten	40	25
Anstalten für Epileptische	7	7
Anstalten für Anormale (Taubstumme und Blinde)	37	37
Arbeits- und Besserungsanstalten	37	63
Diverse Unterstützungen	149	152
Total	4156	3918
B. Konkordatskantone	1478	1111
Total ausser Kanton	5634	5029

2. Im Kanton (C 2 *b*):

In Privat- und Selbstpflege (Verpflegungskosten gemäss §§ 59, 113 und 123 AG)	1673	1629
Irrenanstalten	525	457
Armenanstalten	625	538
Staatliche Erziehungsanstalten	127	140
Bezirks- und Privaterziehungsanstalten	61	79
Taubstummen- und Blindenasyle	21	29
Anstalten für schwachsinnige Kinder	39	36
Epileptische	37	37
Unheilbare	154	148
Spitäler	165	92
Sanatorien und Bäder	7	7
Arbeits- und Besserungsanstalten	60	32
Diverse Unterstützungen	141	101
Total	3635	3325

Zusammenstellung.	1922	1921
1. Ausser Kanton	5634	5029
2. Im Kanton	3635	3325
Total	9269	8354

Mit Bezug auf die allgemeinen Gründe der weitern Vermehrung des Unterstützungsaufwandes der auswärtigen Armenpflege des Staates können wir uns der Kürze halber in der Hauptsache darauf beschränken, auf unsere Ausführungen im letzten Jahresberichte zu verweisen. Die dort angegebenen Ursachen — Wirtschaftskrisis, Teuerung etc. — der von Jahr zu Jahr anwachsenden und nun auf eine bedenkliche Höhe angestiegenen Aufwendungen des Staates für diesen Verwaltungszweig bestunden im Berichtsjahr immer noch fort. Zurzeit sind u. a. die Fälle noch recht zahlreich, da bernische Angehörige aus dem Auslande — jetzt hauptsächlich aus Deutschland — freiwillig oder zwangsweise in den Heimatkanton zurückkehren, weil sie in der Fremde kein erträgliches Auskommen mehr fanden. Die Versorgung dieser — regelmässig vielköpfigen — Familien bietet oftmals recht beträchtliche Schwierigkeiten, verursacht uns aber auch entsprechende Ausgaben.

Der leidige *Platzmangel in den verschiedenen Versorgungsanstalten des Kantons Bern* besteht in unvermindertem Grade fort, ganz besonders in den *Irrenanstalten* und in der Anstalt für *Epileptische* in Tschugg. Wir sind da fortgesetzt gezwungen, ausserkantonale Anstalten in Anspruch zu nehmen. Anfangs des Berichtsjahres kam es z. B. dazu, dass wir längere Zeit 9 Patienten in der waadtländischen Irrenanstalt Cery belassen mussten, weil für sie in keiner bernischen Anstalt Platz geschaffen werden konnte. Das ganz wesentlich höhere Kostgeld, das wir dann an diese ausser-

kantonalen Anstalten bezahlen müssen, trägt nicht unbeträchtlich dazu bei, unsere Kredite zu belasten.

Zwei von uns in Anstalten versorgte und dort verstorbene Personen erreichten das Alter von 96 bzw. 95 Jahren.

Aus dem Kanton Waadt wurde von uns Unterstützung verlangt für eine dort wohnhafte bernische Familie, deren Altvordere sich nach den Aufzeichnungen im Archiv der Wohngemeinde sich bereits im Jahre 1685 in dort niedergelassen hatten. Wir mussten diese Unterstützung auch bewilligen, da nach dem heutigen Stande der eidgenössischen Gesetzgebung im Armen- und Bürgerrechtswesen vorliegend jetzt noch, nach bald 250 Jahren, in der Hauptsache (d. h. bei nicht *bloss* vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit (vgl. Art. 45, Abs. 3, BV) immer noch der durch die Papiere ausgewiesene Heimatkanton für das Notwendige aufzukommen hat.

Wir machten — und nicht zum ersten Male — die Wahrnehmung, dass es Gemeindeverwaltungen gibt, die sich nicht scheuen, irgendein «gefehltes» Weibsbild, um es loszuwerden, an einen Mann zu verkuppeln, der regelmässig auch einer solchen Gefährtin würdig ist, sei es seinem Charakter, sei es seinem Intellekt nach. Wir vernehmen von der Sache aber regelmässig erst dann, wenn das «Geschäft» bereits perfekt, d. h. die Trauung vollzogen ist, und dann die Folgen eintreten, die von vornherein aus einer derartigen «Ehe» zu erwarten waren. Rückgängig gemacht werden kann sie dann aber nicht mehr. Aber auch wenn wir zufällig von solchen Machenschaften erführen, bevor die Ehe geschlossen ist, so böte uns das gegenwärtige eidgenössische Eherecht doch regelmässig keine Handhabe, um den sich vorbereitenden Skandal zu verhindern. Man darf sich aber füglich fragen, ob ein solcher Zustand der Gesetzgebung auf unbegrenzte Zeit weiter dauern soll. Es ist übrigens beizufügen, dass auch ohne Mithilfe solcher unlauteren Machenschaften noch viel zu zahlreiche Ehen geschlossen werden, die sollten untersagt werden können, weil sie von vornherein, infolge der misslichen Qualitäten der Ehegatten, kein irgendwie gedeihliches Familienleben und insbesondere auch keine brauchbare Nachkommenschaft erwarten lassen. Eben in diesen bösen Zeiten, wo die Armenlasten in einer Weise anschwellen, dass sie ein Gemeinwesen, wie gerade den Kanton Bern, fast zu erdrücken drohen, muss diese Frage einer Reform unseres Eherechtes ernstlich in den Vordergrund des allgemeinen Interesses treten.

IV. Besondere Unterstützungen.

1. Stipendien für Berufserlernungen.

Die Ausgaben betrugen Fr. 40,028. 90 (Vorjahr Fr. 40,059. 38). Neu wurden 272 Stipendien bewilligt (220).

2. Verpflegung erkrankter Kantonsfremder.

Die Kosten verteilen sich wie folgt:

239 Schweizer	Fr. 29,542. 75
34 Deutsche	» 4,384. 90
9 Österreicher	» 1,561. 20
71 Italiener	» 11,654. 85
Transportkosten etc.	» 239. 20
	Fr. 47,382. 90
Rückerstattungen	» 16,498. 40
Reine Ausgaben	Fr. 30,884. 50

3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Der übliche Beitrag von Fr. 5000 wurde dem Bundesrate zur Verteilung übermittelt.

4. Unterstützungen für nicht versicherbare Elementarschäden.

Das Jahr 1922 war hinsichtlich derartiger Naturereignisse ungünstiger als das Vorjahr. Die Summe der angemeldeten Schäden war um mehr als ein Drittel grösser. Sie betrug . . . . . Fr. 368,663. 50

Von der Teilnahme an der Verteilung der Unterstützungen wurden ausgeschlossen (Gemeinden, Korporationen, Private mit mehr als Fr. 20,000 reinem Grundsteuerkapital) . . . . . Fr. 140,376. 05

An den verbleibenden Betrag von Fr. 228,287. 45

wurden aus dem verfügbaren Kredit von Fr. 20,000 durch Beschluss der kantonalen Armenkommission Zuwendungen im Betrage von Fr. 19,293. 75 gemacht und dem Schweizerischen Hilfsfonds für nicht versicherbare Elementarschäden wie üblich Fr. 500 zugewiesen.

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Den Kantonen konnten vom Bunde pro 1922 keine Auszahlungen gemacht werden. Aus diesem Grunde waren wir bedauerlicherweise in der Lage, den bisher aus dem Alkoholzehntel subventionierten Anstalten und Vereinen eröffnen zu müssen, dass kein Beitrag gewährt werden könne.

6. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten.

An 10 Kranken-, Erziehungs- und Verpflegungsanstalten wurden aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten Beiträge von zusammen Fr. 93,814. 30 ausgerichtet. Neue Beiträge für Neu- und Umbauten wurden in 6 Fällen im Gesamtbetrage von Fr. 174,401 bewilligt, so z. B. Fr. 77,500 der Armenanstalt Bärau, Fr. 60,000 an den Neubau der Knabenerziehungsanstalt Enggistein, Fr. 16,730 der Armenanstalt Frienisberg und Fr. 10,000 für das Ökonomiegebäude des Bezirksspitals Burgdorf etc. Auf 1. Januar 1922 betrug der Fonds Fr. 661,733. 25 und auf Ende Jahres mit Zinsen und Zuwendungen Fr. 680,220. 25.

V. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Zusammenstellung der Konkordatsunterstützungen pro 1922.

Kantone	Berner ausser Kanton					Angehörige der Konkordatskantone im Kanton			
	Kontrollierte Fälle	Unterstützte	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Zahl der Fälle	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
			Fr.	Fr.	Fr		Fr.	Fr.	Fr.
Basel	435	290	160,577. 85	79,228. 75	81,349. 10	14	3,562. 90	1,651. 65	1,911. 25
Aargau	200	130	51,737. 14	24,503. 69	27,233. 45	244	63,058. 60	27,503. 40	35,555. 20
Solothurn	686	517	202,589. 58	108,174. 78	94,414. 80	218	70,598. 50	31,666. 70	38,931. 80
Luzern	120	82	27,478. 15	15,348. 65	12,129. 50	59	24,476. 30	12,557. 60	11,918. 70
Graubünden	15	6	1,956. 80	1,154. 90	801. 90	14	3,943. —	1,800. —	2,143. —
Appenzell A.-Rh.	15	14	4,701. 34	1,929. 02	2,772. 32	7	2,472. 30	1,094. 65	1,377. 65
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	4	772. 20	514. 80	257. 40
Uri	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Schwyz	2	2	330. —	165. —	165. —	14	4,105. 40	1,488. 75	2,616. 65
Tessin	5	4	2,623. 55	1,142. 80	1,480. 75	42	6,062. —	2,927. 50	3,134. 50
Total	1478	1045	451,994. 41	231,647. 59	220,346. 82	618	179,051. 20	81,205. 05	97,846. 15

	1921 Fr.	1922 Fr.
Die Gesamtunterstützungen betrugen für:		
Berner ausser Kanton	379,641. 27	451,994. 41
Konkordatsangehörige im Kanton	104,722. 10	179,051. 20
	484,363. 37	631,045. 61

Zunahme pro 1922 = Fr. 146,682. 24.

Die Verteilung der Gesamtunterstützungen ist folgende:

Anteil des Kantons Bern:		
für Berner ausser Kanton	186,933. 60	220,346. 82
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	60,052. 60	97,846. 15
	246,986. 20	318,192. 97
Anteil der Konkordatskantone:		
für Berner ausser Kanton	192,707. 67	231,647. 59
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	44,669. 50	81,205. 05
	237,377. 17	312,852. 64
Die Berner ausser Kanton kosteten	379,641. 27	451,994. 41
Die Ausgaben des Kantons Bern betrugen	246,986. 20	318,192. 97
Differenz zugunsten des Kantons Bern	132,655. 07	133,801. 44
Die Konkordatskantone haben ausgelegt	237,377. 17	312,852. 64
Ihre Angehörigen im Kanton Bern kosteten	104,722. 10	179,051. 20
Differenz zu Lasten der Konkordatskantone	132,655. 07	133,801. 44

Wir haben schon im letztjährigen Berichte mitgeteilt, dass der Kanton Appenzell A.-Rh. auf Ende 1922 seinen Rücktritt vom Konkordat erklärt habe und dass durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 19. Januar 1922 in Olten das eidgenössische politische Departement ersucht worden sei, Abänderungsvorschläge der beteiligten Kantonsregierungen für die teilweise Revision des Konkordates einzuholen. Die Revision wurde namentlich von den industriellen Konkordatskantonen (hauptsächlich Solothurn und Baselstadt) verlangt, weil sie sich mit einem hohen Prozentsatz zugewanderter kantonsfremder Arbeiterbevölkerung bei der gegenwärtigen Fassung des Konkordates allzu sehr belastet fühlten. Das politische Departement unterzog sich der ihm zugemuteten Aufgabe und stellte die einlaufenden Abänderungsvorschläge zu einem neuen Entwurf zusammen, der in den Konferenzen vom 5. Juli und 25. Oktober 1922 im Bundeshaus zu einem definitiven neuen Konkordatstext bereinigt wurde. Er unterliegt der Zustimmung der beteiligten Kantone, und der Bundesrat wird diese revidierte Fassung des Konkordates auf 1. Juli 1923 in Kraft setzen. Die daherige Beschlussfassung durch den Grossen Rat des Kantons Bern fällt in das Jahr 1923.

Die wesentlichsten Änderungen, welche am bisherigen Text vorgenommen wurden, bestehen in folgendem:

Art. 1. Bisher wurde der Wohnkanton unterstützungspflichtig, sobald ein Angehöriger eines andern Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen im Gebiet des Wohnkantons sich aufgehalten hatte. Ausgenommen war der Fall, dass der Unterstützungsbedürftige während Jahresfrist vor seinem Einzug in den Wohnkanton der öffentlichen Wohltätigkeit in dauernder Weise zur Last gefallen war; in diesem Falle verblieb die Unterstützungspflicht dem Heimatkanton.

Künftig wird die zweijährige Karenzzeit dadurch, dass in ihrem Verlaufe der Heimatkanton während mindestens sechs Monaten Unterstützungen senden muss, unterbrochen; die zweijährige Wohnfrist beginnt neu zu laufen mit dem Aufhören der Hilfsbedürftigkeit. Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt überhaupt nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme im Wohnkanton zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war oder das 65. Altersjahr überschritten hatte.

Art. 2 ist neu und umschreibt den Begriff des Wohnsitzes, wie er für die Handhabung des Konkordates in Betracht fällt. Um den zivilrechtlichen Wohnsitz strikte nach den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches handelt es sich dabei nicht, eher nähert man sich dem Begriff des bernischen Unterstützungswohnsitzes, insofern, als der Wohnsitz beginnt mit der polizeilichen Anmeldung am Wohnort und im übrigen durch den tatsächlichen Aufenthalt bestimmt wird, wobei Versorgung (speziell auch Internierung in einer Anstalt) in der Regel keinen Wohnsitz begründet. Es werden Richtlinien gegeben für die Feststellung der Dauer der Anwesenheit einer Familie im Wohnkanton, für die Bestimmung des Wohnsitzes, bzw. der Wohnsitzdauer ehelicher und unehelicher Kinder, bevormundeter Kinder, sowie solcher Kinder, die infolge Legitimation oder Anerkennung die Kantonsangehörigkeit gewechselt haben.

Art. 3 sah schon bisher vor, dass konkordatsgemässe Unterstützung erst platzgreife, nachdem der Unterstützungsbedürftige zwei Jahre im betreffenden Kanton Wohnsitz hatte. Während der zweijährigen Karenzzeit fällt die Unterstützungspflicht dem Heimatkanton auf. Art. 45 der Bundesverfassung bestimmt immerhin, dass die Niederlassung erst dann entzogen werden dürfe, wenn im Wohnkanton der Niedergelassene in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt und die Heimat trotz amtlicher Aufforderung angemessene Unterstützung nicht gewährt. Nach dem Kommentar v. Salis ist diese Bestimmung so aufzufassen, dass der Wohnkanton zur Leistung vorübergehender, erster Hilfe aus eigenen Mitteln verpflichtet ist. Was heisst aber in der Praxis das, dass ein Schweizerbürger in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sein muss, bevor er weggewiesen werden darf? Das Konkordat vom 27. November 1916 interpretiert den Verfassungstext dahin, dass die Unterstützungsbedürftigkeit erst dann als dauernd im Sinne der angeführten Verfassungsbestimmung zu betrachten sei, wenn die Unterstützung durch den Wohnkanton drei Monate angedauert hat.

Das neue Konkordat reduziert diese Frist auf einen Monat.

Art. 5 (alt und neu) regelt die Verteilung der Unterstützungslasten zwischen Heimatkanton und Wohnkanton. Der alte Text sagt, dass an die dem Wohnkanton aus dem Konkordat erwachsenden Unterstützungskosten der Heimatkanton zwei Drittel beizutragen habe, wenn die Dauer des Wohnsitzes des Unterstützten in Wohnkanton mindestens zwei und höchstens zehn Jahre beträgt.

Der neue Text erhöht hier die Leistung des Heimatkantons von zwei Dritteln auf drei Viertel.

In Art. 9 wird die Frist, während welcher der unterstützende Wohnkanton dem Heimatkanton Anzeige zu erstatten hat (bei Strafe des Verlustes des Rückgriffsrechtes auf den heimatlichen Kostenanteil) erstreckt, nämlich von zwei Wochen auf einen Monat.

In Art. 13 wird das Recht des Wohnkantons auf Heimschaffung einer unerwünschten Familie oder Person um etwas erweitert. Es kann künftig nicht nur heimgeschafft werden wegen fortgesetzter Misswirtschaft, Liederlichkeit und Verwahrlosung, sondern es kann eine Familie auch dann heimgeschafft werden, wenn ihre Unterstützungsbedürftigkeit davon herrührt, «dass ihr Ernährer entweder aus dem Wohnkanton ausgewiesen oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder in einer Zwangsarbeitsanstalt oder Trinkerheilstätte interniert worden ist und die daherige Unterstützung bereits sechs Monate angedauert hat.» Es wird noch besonders hervorgehoben, dass im Falle armenpolizeilicher Heimschaffung die Unterstützungspflicht des Wohnkantons erlösche, ein Punkt, der bisher nicht klargestellt war und mehrfach zu Kontroversen Anlass gab.

Art. 14, das dem Heimatkanton zustehende Recht des Heimrufs betreffend, bringt eine glückliche Neuerung, die nämlich, dass, wenn einzelne Familienglieder ausserhalb der Familie zu versorgen sind, der Heimruf auf diese Einzelnen beschränkt werden kann.

Art. 15 regelt die Anstaltsversorgung von Unterstützten. Wie bisher sollen die Kosten zwischen Wohnkanton und Heimatkanton geteilt werden. Bisher geschah das ohne zeitliche Begrenzung, also auf Dauer. Nichts hat in gewissen Kantonen das Konkordat so unpopulär gemacht, wie diese Bestimmung. Dass man gehalten sein solle, für einen anstaltsversorgten Kantonsfremden auf Lebenszeit zahlen zu helfen, will einzelnen Gemeindebehörden einfach nicht in den Kopf, so sehr sind sie noch in der Empfindung befangen, dass von Rechts wegen und naturgemäss die Armenunterstützung Sache der Heimatgemeinde sei. Die neue Fassung kommt der herrschenden Missstimmung weitgehend entgegen. Je nach der Dauer des Wohnsitzes im Wohnkanton hat dieser letztere zwei bis zehn Jahre lang an die Anstaltskosten eines Konkordats-Eidgenossen beizutragen, nämlich zwei Jahre lang, wenn der Wohnsitz (vor der Versorgung) im Wohnkanton nicht mehr als zehn Jahre, fünf Jahre lang, wenn der Wohnsitz nicht mehr als zwanzig Jahre, zehn Jahre lang, wenn der Wohnsitz nicht mehr als dreissig Jahre gedauert hat. Einzig in Fällen von mehr als dreissigjährigem Wohnsitz bleibt die Beitragspflicht des Wohnkantons auf Dauer bestehen.

Nach dem neuen Art. 16 hat immerhin der Wohnkanton seine Beiträge für die ganze Dauer des Anstalts-

aufenthaltes zu entrichten, wenn es sich um bildungsfähige Kinder handelt, die zur Erziehung und Ausbildung in einer Anstalt untergebracht werden.

Die Institution des geschäftsführenden Kantons und eines ersten und zweiten stellvertretenden Kantons, gemäss Art. 17 alt, jeweilen durch eine Konferenz zu bezeichnen auf eine Dauer von drei Jahren, ist im neuen Konkordatstext fallen gelassen worden, weil sich durch die Praxis als das Einfachste und als gegeben erzeigt hat, das eidgenössische politische Departement die Funktionen einer Zentralstelle ausüben zu lassen.

Art. 19 (bisher Art. 18, Ziffer 2) gestattet, gegen den Entscheid einer kantonalen Instanz innert Monatsfrist (bis anhin: innert zehn Tagen) an den Bundesrat zu rekurrieren. Die Rechtssprechung des Bundesrates erfolgt kostenfrei.

In Art. 21 ist die Kündigungsfrist, welche von Kantonen, die den Austritt aus dem Konkordat zu nehmen wünschen, beobachtet werden muss, um die Hälfte, d. h. von einem Jahr auf sechs Monate, reduziert worden. Die Bestimmung, dass das Konkordat in Kraft trete, sobald ihm mindestens sechs Kantone, worunter wenigstens vier mit einer Wohnbevölkerung von je über 100,000 Seelen, beigetreten sind, ist im neuen Text fallen gelassen, weil sie nur für die Zeit der Entstehung des Konkordates Bedeutung hatte.

Das sind, abgesehen von einigen mehr redaktionellen Punkten, die Änderungen, welche am Konkordat vorgenommen worden sind.

Das bisherige, heute noch zu Recht bestehende Konkordat war auch im Berichtsjahre in bezug auf die Auslegung gewisser Bestimmungen Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten zwischen Kantonen, so dass der Entscheid des Bundesrates angerufen wurde. Zu den früher mitgeteilten 7 Entscheiden kamen die 3 folgenden:

8. Tessin-Graubünden betreffend Maria Domenica Garzoni, vom 15. Mai 1922.

Für die Berechnung der Wohnsitzdauer fällt diejenige Zeit ausser Betracht, während welcher eine unterstützungsbedürftige Witwe das Bürgerrecht ihres derzeitigen Heimatkantons, d. h. des Heimatkantons ihres Ehemannes, noch nicht besass. Frau Garzoni, Witwe seit Anfang 1922, besass bis zu ihrer Verehelichung am 7. Februar 1921 das Bürgerrecht der bündnerischen Gemeinde Roveredo und stand in keinen Beziehungen zum Kanton Tessin. Die zweijährige Karenzfrist des Art. 2 läuft erst am 7. Februar 1923 ab; vorher sind die Konkordatsbestimmungen auf den Fall nicht anwendbar, und es ist bis zum genannten Datuma usschliesslich Sache des Heimatkantons Tessin, Witwe Garzoni zu unterstützen.

9. Tessin-Baselstadt betreffend Angiolina Zanini gesch. Maggi, vom 6. Oktober 1922.

Der Rekurs des Kantons Tessin richtet sich in erster Linie gegen die Höhe der Unterstützung, wobei das Begehren der Rekurrentin um Reduktion derselben abgewiesen wird. Im Rekurs wird ferner gewünscht, der Bundesrat möchte ausnahmsweise bewilligen, dass die Familie Zanini zum Zwecke heimatlicher Fürsorge von den tessinischen Behörden heimgerufen werde. Bezüglich dieses letztern Punktes gelangt der Bundesrat in seinem Entscheid zum Schluss, es müsse den tessinischen Behörden anheimgestellt werden, ob sie in der Lage sind, nachzuweisen, dass Frau Zanini mit ihren drei Kindern sich in der tessinischen Heimat leichter durchs Leben schlagen könnte, als in Basel. In letzter Linie würde die Entscheidung dieser Frage in Gemässheit der Art. 18 und 19 des Konkordates zu erfolgen haben; zurzeit ist sie nicht spruchreif.

10. Bern-Baselstadt betreffend Karl Gottfried Adolf, vom 17. Oktober 1922.

a) In der Hauptsache handelt es sich um Feststellung des Wohnsitzes für die Anwendung des Konkordates. Die zivilrechtliche Bestimmung, dass der einmal begründete Wohnsitz bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibt, findet in Sachen des Konkordates keine Anwendung. Der Konkordatstext selbst enthält keine eigentliche Definition des Wohnsitzes; doch muss aus Art. 4, laut welchem die Unterstützungspflicht des Wohnkantons endigt, sobald der Unterstützte diesen Kanton verlässt, der Schluss gezogen werden, dass der tatsächliche Aufenthalt als massgebend gilt. Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme, wenn es sich um Internierung in einer Anstalt handelt (Art. 15). Da es aber dem Sinn und Geist des Konkordates widersprechen würde, die Fiktion eines tatsächlichen Aufenthaltes am frühern Wohnsitze während der (unter Umständen jahrelangen, sogar lebenslänglichen) Versorgung eines Unterstützungsbedürftigen festzuhalten, so muss angenommen werden, dass der Konkordatswohnsitz im Zeitpunkt der Internierung endigt (ohne dass ein neuer Wohnsitz begründet wird).

b) Streitig ist ferner die Frage, welche Bedeutung den Leistungen der eidgenössischen Militärversicherung zukomme. Diesbezüglich wird festgestellt, dass die Leistungen der eidgenössischen Militärversicherung nicht als Armenunterstützung behandelt werden dürfen, da ihnen der Charakter einer solchen in jeder Beziehung fehlt. Der im Militärdienst oder infolge des Militärdienstes erkrankte Wehrmann hat einen Rechtsanspruch auf die Leistungen der Militärversicherung ganz ohne Rücksicht darauf, ob er im bürgerlichen Leben unterstützungsbedürftig sei oder nicht.

Wenn es auch absolut zu begrüssen ist, dass für Fälle von Differenzen der Entscheid des Bundesrates möglich ist, so ist es u. E. ebenso wichtig, von welchem Geiste die verantwortlichen Behörden in der Ausübung der wohnörtlichen Armenpflege beseelt sind. Ist die Armenpflege getragen von einer wohlwollenden Gesinnung gegenüber jedem Mitbürger, der unverschuldet in Not geraten ist, und von dem ehrlichen freundeidgenössischen Willen, mit Rücksicht auf die nun vorhandene gesetzliche Ordnung nach Bedürfnis mit Rat und Tat zu helfen, auch wenn es sich nicht um einen Ortsbürger handelt, so macht sich die interkantonale Erledigung eines Unterstüzungsfalles auf dem einfachen Wege der gegenseitigen Verständigung, und eines Entscheides des Bundesrates bedarf es gar nicht. Aber in diesem Punkte hapert es noch mancherorts. Der Konkordatsgedanke ist noch nicht überall in den Wohngemeinden willkommen; man war zu lange an das System der heimatlichen

Armenpflege gewöhnt und steht der Neuerung da und dort eher ablehnend gegenüber. Die Art und Weise, wie sich die Abneigung gegen das Konkordat äussert, ist verschieden. Mitunter wird aus nichtigen Gründen Unterstützung verweigert, wobei die heimatlichen Behörden von den Umständen des Falles keine Kenntnis bekommen. Die Notlage wird so immer grösser und führt eines Tages in dieser oder jener Form zur Katastrophe. Der Hilfsbedürftige packt zusammen und begibt sich in seine Heimatgemeinde. Die Behörde des Wohnortes erklärt dann ruhig, die Familie sei freiwillig abgereist, und deshalb habe der bisherige Wohnort mit ihr nichts mehr zu tun. Es kommt vor, dass ganz zu Unrecht behauptet wird, es liege der Fall von Art. 13 Konkordat vor, wonach die armenpolizeiliche Heimschaffung erfolgen kann, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt worden ist durch fortgesetzte arge Misswirtschaft, unverbesserliche Liederlichkeit oder gänzliche Verwahrlosung. Der betreffende Unterstützungsbedürftige wird als Misswirtschafter und liederlicher Mensch hingestellt, damit man seiner los werden könne. Es erzeigt sich auch, dass die Behörde sich vorhandenem Elend gegenüber, obschon ihr diese Verhältnisse nicht unbekannt waren, überhaupt passiv verhalten hat. Ist dann, eben weil die Behörde ihre Pflicht nicht getan hat, eine gänzliche Verwahrlosung, besonders der Kinder, eingetreten, so will versucht werden, deswegen die Heimschaffung zu verlangen, also die Familie abzuschieben. Bei solchem Anlasse muss öfters konstatiert werden, dass die betreffende Behörde auch die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches entweder nicht gekannt oder absichtlich ignoriert hat, laut welchen in Fällen von gefährdeter Erziehung von Kindern die Vormundschaftsbehörde des Wohnortes und nicht die Heimatgemeinde einzuschreiten hat.

Das sind allerlei Erscheinungen, die nach unsern Wahrnehmungen vorkommen und gegen welche im Interesse der Förderung des Konkordatsgedankens und des Wohles der Hilfsbedürftigen selbst angekämpft werden muss und darf. Wir geben uns unsererseits alle Mühe, bernische Armenbehörden, wo es überhaupt nötig ist, zu einer korrekten Beobachtung der Konkordatsbestimmungen zu verhalten.

VI. Inspektorat.

Über diese Abteilung haben wir uns im letzten Jahresbericht in einem längern Abschnitt geäussert. Der Inhalt und die Art der Arbeit auf dem Inspektorat sind naturgemäss die gleichen geblieben wie früher. Der kantonale Armeninspektor und die zwei Adjunkten reisten all den vielen Fällen nach, die wir ihnen zur Prüfung überwiesen, wenn die Verhältnisse ergaben, dass eine Prüfung der Sachlage und gewöhnlich auch damit verbunden eine Besprechung mit den zuständigen Behörden oder freiwilligen Hilfsinstanzen an Ort und Stelle unumgänglich notwendig war.

Die in der Nachkriegszeit in Industrie und Handel ausgebrochene Krise, welche leider für gewisse und zwar bedeutende Erwerbszweige heute noch fast unvermindert anhält, brachte es mit sich, dass eine grössere Anzahl ausserhalb unseres Kantons wohnender bernischer Industriearbeiter oder kleiner Hausindustrieller (z. B. Sticker, Uhrenmacher, Pierristen etc.) mit ihren oft zahlreichen Familien unserer auswärtigen Armenpflege teilweise und gelegentlich ganz zur Last fallen. Dann muss die Armendirektion öfters in Fällen intervenieren, wo ausser dem Kanton wohnende bernische Familien aus dem Grund in Not gerieten, weil sie in den ersten Jahren der Nachkriegszeit unter dem Druck der Wohnungsnot, um nicht obdachlos zu werden, Liegenschaften oder Wohnstätten kauften und diese oft überzahlten und nun infolge des Preissturzes oder der Krisis auf dem Arbeitsmarkt ihren eingegangenen Zahlungspflichten nicht mehr nachkommen konnten. Unter diesen Leuten figurieren auch nicht wenige bernische Kleinbauern, die vor dem Krieg, während desselben oder auch in der Nachkriegszeit die heimatlichen Täler verliessen, um sich in andern Kantonen anzusiedeln, und denen nun nicht nur der oft zu teure Liegenschaftsankauf, sondern auch der grosse Preissturz im Viehhandel verhängnisvoll wurde, indem sie dadurch oft sehr rücksichtslosen Gläubigern (Viehjuden oder deren Banken) ausgeliefert wurden.

Auch die im August des Berichtsjahres durch bundesrätliche Verordnung erfolgte Aufhebung gewisser Mieterschutzbestimmungen schuf zumal in industriellen Gegenden für unsere auswärtige Armenpflege mitunter sehr erhebliche Schwierigkeiten, da die durch diese Aufhebung nun wieder ermöglichten Exmissionen nicht mehr konvenierender Mieter da und dort Behörden in Versuchung brachten, die Gelegenheit zu benutzen, um Kantonsfremde heimzuschaffen. Wir widersetzten uns solchen Praktiken, wo wir konnten. Aber die Regelung solcher Fälle fiel namentlich dann schwer, wenn es sich um sogenannte Grenzfälle handelte, und sie fiel uns um so schwerer, als wir auch auf die in unserm Kanton noch allgemein herrschende Wohnungsnot Rücksicht nehmen mussten.

Eine Folge aller dieser Faktoren war, dass die Arbeitslast auch auf dem Armeninspektorat, wie auf den andern Abteilungen der Armendirektion, sich im Berichtsjahr wieder vermehrte, und zwar gab es dringende Einzelinspektionsfälle fast das ganze Jahr hindurch in einer solchen Zahl, dass es unsern Inspektionsbeamten bei allem Fleiss kaum möglich war, innert der nützlichen Frist überall dahin zu gehen, wo persönliche Nachschau notwendig war. Aus dem Grund mussten dann die sogenannten Generalinspektionen, die wir im letzen Jahr in grössern Zentren anderer Kantone bei unsern dort ansässigen und unsere Hilfe heischenden Bernern wieder aufzunehmen beschlossen hatten und teilweise wieder aufgenommen hatten, leider neuerdings unterbleiben. Wir bedauern das. Die Erfahrungen aus der Zeit, wo diese Generalinspektionen da und dort noch gemacht werden konnten, zeigen, dass diese systematischen Nachschauen nicht nur im Interesse einer bessern und richtigen Behandlung der betreffenden Armenfälle liegt, sondern dass sich mit ihnen da und dort auch finanzielle Ersparnisse erzielen liessen. Wir werden deshalb diese Generalinspektionen nicht von der Traktandenliste absetzen.

Dem kantonalen Armeninspektor liegt u. a. auch die Begutachtung der Etatstreitfälle nach Art. 104 A und NG ob. Alle diese Geschäfte werden jeweilen auch von uns genauer geprüft, damit wir nachher in objektiver Weise den oberinstanzlichen Entscheid fällen können.

Man erlaube uns, hier einem Gefühl Ausdruck zu geben, das sich einem beim Studium dieser Akten oft geradezu aufdrängt, dass nämlich nicht wenige dieser Etatstreite, welche bis vor die kantonale Armendirektion gezogen werden, oft weniger dem Verlangen nach Recht als einer Art Rechthaberei ihren Ursprung verdanken. Wo der klare Tatbestand und die Ausführungen der bei solchen Fragen in unterer Instanz amtierenden Regierungsstatthalter bei irgendwie nicht durch Hintergedanken getrübtem Urteil ergeben, dass nun einmal eine Person auf den Etat der dauernd Unterstützten gehört oder nicht gehört, sollte man nicht mit Rabulisterei etwas zu ervörteln suchen. Solche Praktiken führen zu nichts als zu einer Menge unnützer Arbeit. Und wenn in solchen Streitfällen dann, was hie und da vorkommt, statt mit richtigen Motiven mehr so mit Unterschiebungen und Anrempelungen gegenüber der Gegenpartei gefochten wird, so macht das die Sache nicht besser, sondern ist das nur um so bedauerlicher.

Mit den vorstehenden Bemerkungen soll natürlich das Recht der Gemeinden, ihre Interessen zu wahren, in keiner Weise angetastet werden. Aber wir sind überzeugt, dass man sein Recht suchen kann auch unter Wahrung von Rücksichten, welche Anstand und Loyalität verlangen. Und dann sind wir ferner überzeugt, dass bei Anwendung von wirklich loyalem Denken bei diesen Etatfragen eine Anzahl von Etatstreiten zwischen den Gemeinden gar nicht entstehen würden. Das wäre in mannigfacher Hinsicht sehr zu begrüssen.

Der kantonale Armeninspektor in seiner Eigenschaft als Anstaltsinspektor hat im letzten Jahre neuerdings eine Reihe von Anstalten visitiert. Wir geben heute hier nur dem Wunsch und der Hoffnung Ausdruck, dass auch den Anstalten, die die Ungunst der Zeiten, in denen wir standen und noch stehen, fühlen müssen, bald einmal eine bessere Zeit mit günstigern Verhältnissen ihre Arbeit und ihre Aufgabe zugunsten der ihnen anvertrauten Kinder und Erwachsenen erleichtern möge.

Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.

Unter Patronat standen im Berichtsjahre 2247 Kinder (Vorjahr 2259). Eingelangte Patronatsberichte 1751 (1798). Von diesen Kindern kamen

in Berufslehre	373
in Stellen	1201
in Fabrikarbeit	98
in Anstalten	43
unbekannten Aufenthaltes sind . .	21
auf dem Etat verblieben	15
Total	1751

Auf Sparheft legten die Patronierten an die Gesamtsumme von Fr. 134,751. 85.

II. Teil.

Naturalverpflegung (1921).

Im Jahre 1921 haben auf den 51 Naturalverpflegungsstationen 50,231 Wanderer vorgesprochen und Verpflegung erhalten, nämlich 11,708 Mittags- und 38,523 Nachtgäste. Die *Gesamtverpflegungskosten* dieser Wanderer beliefen sich auf . . . . . Fr. 73,673. 30

wozu überdies kommen die Kosten für Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Mietzins der Herbergelokalitäten, Beheizung und Beleuchtung derselben, Wäsche, Kosten für Neuanschaffungen von Bettzeug etc. etc., allgemeine Verwaltungskosten der Bezirksverbände, Besoldung der Vorsteher der Arbeitsämter Thun, Burgdorf und Langenthal . . . . . » 19,004. 90

Die *Gesamtkosten* betragen somit . . . . . Fr. 92,678. 20

wovon als «Erträgnisse» in Abzug kommen . . . . . » 169. 20

so dass an *Reinausgaben* verbleiben . . . . . Fr. 92,509. —

Gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 hat sich der Staat an diesen Kosten mit 50 % beteiligt, gleich . . . . . Fr. 46,254. 50

wozu noch kommen Taggelder und Reiseentschädigung an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen» etc. . . . . » 3,247. 75

so dass dem Staat pro 1921 *Totalausgaben* von . . . . . Fr. 49,502. 25

erwachsen, die aber erst im Jahr 1922 tatsächlich eintraten.

Pro 1920 betrugen die *Gesamtausgaben* . . . . . Fr. 26,420. 10

sie haben sich somit *vermehrt* um . . . . . Fr. 23,082. 15

Die Arbeitsämter *Thun, Burgdorf* und *Langenthal* haben im Jahr 1921 folgende *Frequenz* aufgewiesen:

	Männliche Abteilung	Weibliche Abteilung	Total
a) Thun:			
Angemeldete Arbeitgeber	335	11	346
» Arbeitnehmer	853	22	875
Arbeitsvermittlungen	557	7	564
b) Burgdorf:			
Angemeldete Arbeitgeber	224	33	257
» Arbeitnehmer	370	36	406
Arbeitsvermittlungen	185	9	194
c) Langenthal:			
Angemeldete Arbeitgeber	279	121	400
» Arbeitnehmer	1054	197	1251
Arbeitsvermittlungen	400	87	487
Total auf den drei Arbeitsämtern:			
Angemeldete Arbeitgeber	838	165	1003
» Arbeitnehmer	2277	255	2532
Arbeitsvermittlungen	1142	103	1245
Ausserdem haben noch 21 Naturalverpflegungsstationen im ganzen			197
Arbeitsvermittlungen zustande gebracht (gegenüber 374 im Vorjahr), so dass sich die *Gesamtheit* der Vermittlungen auf			1442

beläuft, gegenüber 1420 im Vorjahr; *Vermehrung* somit 23. Arbeitgeber haben sich 572 weniger und Arbeitnehmer 651 *mehr* angemeldet als im Jahr 1920.

Im übrigen wird auf den im Druck erschienenen Jahresbericht des Kantonalvorstandes verwiesen, der bei uns bezogen werden kann.

Armenanstalten.

A. Staatliche Erziehungsanstalten.

1. Knabenanstalt Landorf bei Köniz.

Durchschnittliche Zahl der Zöglinge 52. Eintritte 11, Austritte 14 im Laufe des Jahres, davon 11 infolge Admission, einer in eine Anstalt für Schwachsinnige versetzt und 2 auf Verlangen der Eltern der Familie zurückgegeben. Von den 11 infolge Admission Ausgetretenen kamen 4 in Berufslehre, 6 zur Landwirtschaft und 1 zu den Eltern.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:			Per Zögling:	
1. Verwaltung	Fr. 10,066. 15		Fr. 193. 60	
2. Unterricht	» 8,776. 95		» 168. 77	
3. Nahrung	» 22,909. 18		» 440. 56	
4. Verpflegung	» 18,910. 85		» 363. 67	
5. Mietzins	» 5,210. —		» 100. 19	
		Fr. 65,873. 13		Fr. 1,265. 79
Einnahmen:				
1. Landwirtschaft	Fr. 13,744. 35		Fr. 264. 31	
2. Inventarverminderung	» 891. 10		» 17. 14	
3. Kostgelder	» 17,850. —		» 343. 27	
		Fr. 32,485. 45		Fr. 624. 72
	Reine Kosten	Fr. 33,387. 68		Fr. 641. 07

gleich dem Staatszuschuss.

2. Knabenanstalt in Aarwangen.

Durchschnittszahl der Zöglinge 60. Eintritte 13, Austritte 8, gestorben 1. Von den infolge Admission ausgetretenen 6 Jünglingen gingen 3 zu Landwirten, 2 in Berufslehre und 1 ins Welschland. Ein Knabe wurde den Eltern zurückgegeben und 1 verliess die Anstalt wegen Krankheit.

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling:	
Ausgaben:				
1. Verwaltung	Fr. 9,191. 60		Fr. 153. 19	
2. Unterricht	» 11,536. 45		» 192. 27	
3. Nahrung	» 22,970. 16		» 382. 84	
4. Verpflegung	» 13,368. 25		» 222. 80	
5. Mietzins	» 4,835. —		» 80. 58	
		Fr. 61,901. 46		Fr. 1,031. 68
Einnahmen:				
1. Landwirtschaft	Fr. 1,229. 61		Fr. 20. 49	
2. Kostgelder	» 18,210. —		» 303. 50	
3. Inventar	» 6,560. —		» 109. 33	
		Fr. 25,999. 61		Fr. 433. 32
	Reine Kosten	Fr. 35,901. 85		Fr. 598. 36

gleich dem Staatszuschuss.

3. Knabenanstalt in Erlach.

Zöglingszahl im Durchschnitt 28. Ausgetreten sind 16 Knaben infolge Admission (4 zur Landwirtschaft, 2 zu den Eltern und 10 in Lehrstellen), eingetreten 14. Es wurden noch 2 Knaben placiert, die im Frühjahr 1921 admittiert wurden und in der Anstalt geblieben sind (1 zur Landwirtschaft und 1 in eine Lehrstelle).

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling:	
Ausgaben:				
1. Verwaltung	Fr. 7,953. 70		Fr. 284. 06	
2. Unterricht	» 6,044. 70		» 215. 88	
3. Nahrung	» 25,123. 48		» 897. 26	
4. Verpflegung	» 11,036. 06		» 394. 14	
5. Mietzins	» 3,792. 50		» 135. 44	
6. Landwirtschaft	» 3,898. 37		» 139. 22	
		Fr. 57,848. 81		Fr. 2,066. —
Einnahmen:				
1. Kostgelder	Fr. 11,207. 50		Fr. 400. 26	
2. Inventar	» 4,451. 60		» 158. 98	
		Fr. 15,659. 10		Fr. 559. 24
	Reine Kosten	Fr. 42,189. 71		Fr. 1,506. 76

gleich dem Staatszuschuss.

4. Mädchenanstalt in Kehrsatz.

Durchschnittszahl der Zöglinge 48. Eintritte 7, Austritte 7 infolge Admission. Von letztern kamen 6 in Stellen und 1 zu Angehörigen.

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling:	
Ausgaben:				
1. Verwaltung	Fr. 8,947. 15		Fr. 186. 13	
2. Unterricht	» 9,411. 30		» 195. 78	
3. Nahrung	» 21,115. 47		» 439. 27	
4. Verpflegung	» 11,911. 25		» 247. 79	
5. Mietzins	» 4,560. —		» 94. 86	
		Fr. 55,945. 17		Fr. 1,163. 83
Einnahmen:				
1. Landwirtschaft	Fr. 5,616. 50		Fr. 116. 84	
2. Inventar	» 2,274. —		» 47. 31	
3. Kostgelder	» 14,562. 50		» 302. 94	
		Fr. 22,453. —		Fr. 467. 09
	Reine Kosten	Fr. 33,492. 17		Fr. 696. 74

gleich dem Staatszuschuss.

5. Mädchenanstalt in Brüttelen.

Durchschnittszahl der Zöglinge 45. Eintritte 12, Austritte 13. Davon 11 infolge Admission, 1 wurde in die Anstalt «Obstgarten» in Rombach und 1 in die Irrenanstalt verbracht. Von den Admittierten kamen 9 in Dienststellen, 1 in die Lehre und 1 wurde nach Hause entlassen.

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling:	
Ausgaben:				
1. Verwaltung	Fr. 7,336. 05		Fr. 163. 02	
2. Unterricht	» 9,153. 70		» 203. 41	
3. Nahrung	» 20,988. 95		» 466. 42	
4. Verpflegung	» 17,827. 53		» 396. 17	
5. Mietzins	» 4,375. —		» 97. 22	
		Fr. 59,681. 23		Fr. 1,326. 24
Einnahmen:				
1. Landwirtschaft	Fr. 6,382. 53		Fr. 141. 83	
2. Inventar	» 2,369. 60		» 52. 65	
3. Kostgelder	» 14,920. —		» 331. 55	
		Fr. 23,672. 13		Fr. 526. 03
	Reine Kosten	Fr. 36,009. 13		Fr. 800. 21

gleich dem Staatszuschuss.

6. Knabenerziehungsanstalt Sonvilier.

Mittlere Zöglingszahl 45. Eingetreten 6, ausgetreten im Laufe des Jahres 12. Von diesen letztern sind 2 zu den Eltern zurückgekehrt nach erfolgter Admission, 5 kamen in Lehrstellen und 4 zur Landwirtschaft.

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling.	
Ausgaben:				
1. Verwaltung	Fr. 8,808. 35		Fr. 195. 74	
2. Unterricht	» 9,192. 50		» 204. 27	
3. Nahrung	» 26,141. 40		» 580. 92	
4. Verpflegung	» 15,107. 75		» 335. 72	
5. Mietzins	» 4,385. —		» 97. 44	
6. Landwirtschaft	» 6,945. 41		» 154. 35	
		Fr. 70,580. 41		Fr. 1,568. 44
Einnahmen:				
1. Inventar	Fr. 6,074. 95		Fr. 135. —	
2. Kostgelder	» 16,947. 50		» 376. 61	
		Fr. 23,022. 45		Fr. 511. 61
	Reine Kosten	Fr. 47,557. 96		Fr. 1,056. 83

gleich dem Staatszuschuss.

7. Mädchenanstalt in Loveresse.

Durchschnittszahl der Zöglinge 26. Eingetreten sind 5, ausgetreten 3 Zöglinge. Von letztern kamen 2 zu ihren Angehörigen und 1 in eine Dienststelle.

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling:	
Ausgaben:				
1. Verwaltung	Fr. 7,946. 85		Fr. 305. 65	
2. Unterricht	» 6,177. 75		» 237. 60	
3. Nahrung	» 10,288. 60		» 395. 72	
4. Verpflegung	» 4,352. 50		» 167. 40	
5. Mietzins	» 2,810. —		» 108. 08	
6. Landwirtschaft	» 1,476. 85		» 56. 80	
		Fr. 33,052. 55		Fr. 1,271. 25
Einnahmen:				
1. Kostgelder	Fr. 9,500. —		Fr. 365. 39	
2. Inventar	» 1,993. —		» 76. 65	
		Fr. 11,493. —		Fr. 442. 04
	Reine Kosten	Fr. 21,559. 55		Fr. 829. 21

gleich dem Staatszuschuss.

B. Vom Staate subventionierte Erziehungsanstalten.

1. Orphelinat St. Vincent de Paul in Saignelégier.

Verpflegt wurden total 46 Zöglinge. Eintritte 4, Austritte 6. Davon kamen 4 zu den Angehörigen zurück und 2 in Stellen. Total Pflegetage 14,910, Tageskosten per Zögling Fr. 2. 92.

Einnahmen (inbegriffen Fr. 2500 Staatsbeitrag)	Fr. 56,085. 95
Ausgaben	» 55,566. 85
Einnahmenüberschuss	Fr. 519. 10

Das reine Vermögen beträgt am Ende des Jahres Fr. 247,207. 20. Vermehrung gegenüber dem Vorjahre Fr. 1189. 15.

2. Orphelinat Belfond bei Saignelégier.

Durchschnittszahl der Zöglinge 22. Eintritte 2, Austritte 3. Von den Ausgetretenen kamen 2 zur Landwirtschaft und 1 in höhere Schule.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben	Fr. 40,662. 86
Einnahmen (inklusive Fr. 2500 Staatsbeitrag)	» 39,745. 75
Ausgabenüberschuss	Fr. 917. 11

Kosten per Pflegling im Tag Fr. 2. 70. Reinvermögen auf Ende des Jahres Fr. 71,049. 54. Verminderung Fr. 4068. 73.

3. Orphelinat im Schloss Pruntrut.

Durchschnittszahl der Zöglinge 51. Eintritte 3, Austritte 13. Von letztern kamen 4 in Dienststellen, 1 in die Lehre, 6 zu den Eltern zurück und 2 in andere Anstalten.

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling:	
Ausgaben:	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Verwaltung	7,635		149. 70	
2. Unterricht	4,400		86. 27	
3. Nahrung	12,000		235. 29	
4. Verpflegung	15,300		300. 98	
		39,335		771. 24
Einnahmen:				
1. Landwirtschaft	11,500		225. 49	
2. Kostgelder	26,450		518. 62	
3. Staatsbeitrag	3,500		68. 62	
		41,450		812. 73
Reine Einnahmen		2,065		41. 50

Vermögen Ende des Jahres Fr. 382,770. 27. Vermehrung Fr. 2065.

4. Orphelinat in Courtelary.

Durchschnittszahl der Zöglinge 77. Eintritte 11, Austritte 10. Von letztern kamen 8 in die Lehre, 1 zu den Eltern zurück und 1 in die Anstalt Bächtelen bei Bern.

Einnahmen	Fr. 150,998. 53
Ausgaben	» 149,863. 64
Einnahmenüberschuss	Fr. 1,134. 89

Reines Vermögen Fr. 410,639. 86; Vermehrung Fr. 101. 21.

Kosten per Zögling im Tag Fr. 2. 62; im Jahr Fr. 956. 30.

5. Orphelinat in Delsberg.

Zahl der Zöglinge 68 (44 Knaben und 22 Mädchen). Eintritte 4, Austritte 13. Von letztern kamen 8 zu ihren Angehörigen zurück, 4 in Dienststellen und 1 in die Lehre.

Reine Einnahmen (inklusive Fr. 6000 Staatsbeitrag und Fr. 5632. 75 Legate und Geschenke)	Fr. 48,430. 20
Reine Ausgaben	» 42,490. 77
Einnahmenüberschuss	Fr. 5,939. 43

6. Orphelinat «La Ruche» in Reconvilier.

Zahl der Zöglinge 31, Eintritte 4, Austritte 7. Von letztern kamen 3 in Dienststellen, 1 in die Lehre und 1 zur Landwirtschaft.

Einnahmen	Fr. 32,084. 34
Ausgaben	» 27,579. 64
Überschuss	Fr. 4,504. 70

Total Pflegetage 8927. Jahreskosten per Zögling Fr. 1016. 16.

7. Knabenerziehungsanstalt Oberbipp.

Durchschnittszahl der Zöglinge 55. Eintritte 11, Austritte 10. Von letztern kamen 7 zu Landwirten, 2 in Berufslehre und 1 zu den Eltern zurück.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:	
Verlust pro 1921	Fr. 9,962. 50
Landwirtschaft	» 4,419. 20
Zinse	» 6,890. 50
Nahrung	» 18,050. 60
Kleidung	» 5,075. 25
Hausgerät	» 2,434. 90
Feldgerät	» 1,143. 75
Gebäudeunterhalt	» 1,260. 10
Steuern	» 994. 60
Brennmaterial	» 3,885. 55
Berufsarbeit	» 1,887. —
Besoldungen	» 8,984. 50
Löhne	» 4,067. 50
Sanität	» 343. 40
Schulmaterial	» 445. 35
Versicherung	» 1,226. —
Verschiedenes	» 1,545. 90
Total	Fr. 72,616. 60

Einnahmen:

Kostgelder	Fr. 19,145. 50
Landwirtschaft	» 21,016. 15
Versicherung	» 645. 40
Verschiedenes	» 2,898. 25
Beitrag aus dem Alkoholzehntel	» 600. —
Ausserordentlicher Staatsbeitrag	» 9,900. —
Ordentlicher Staatsbeitrag	» 5,000. —
Kantonaler Jugendtag	» 2,650. —
Saldo, Defizit	» 10,761. 30
	Fr. 72,616. 60

Kosten per Zögling im Jahr Fr. 1140.

8. Knabenerziehungsanstalt Enggistein.

Durchschnittszahl der Zöglinge 47. Eintritte 3, Austritte 8, davon 5 infolge Admission (4 zur Landwirtschaft und 1 in die Lehre), 1 zu den Eltern zurück und 1 in den Inselspital entlassen. Einnahmen (inbegriffen Fr. 5000 Staatsbeitrag und Fr. 7305. 80 Geschenke) Fr. 89,447. 30. Ausgaben Fr. 92,493. 50. Passivrestanz pro 1922 = Fr. 3046. 20. Kosten per Zögling (ohne Naturallieferungen) Fr. 560 (mit Naturallieferungen) Fr. 800.

9. Mädchenerziehungsanstalt Steinhölzli bei Bern.

Durchschnittszahl der Zöglinge 31. Austritte 5 wegen Konfirmation. Davon kam 1 zu den Eltern zurück, 3 in Dienststellen, 1 ins Welschland. Eintritte 2.

Ausgaben	Fr. 31,331. 78
Einnahmen	» 24,652. 92
Ausgabenüberschuss	Fr. 6,678. 86

Reine Kosten per Pflegling Fr. 2. 65 pro Tag.

10. Mädchenerziehungsanstalt «Viktoria» in Wabern.

Durchschnittszahl der Zöglinge 88. Eintritte 18, Austritte 11, davon sind 10 admittiert worden, 1 ausserordentlicherweise entlassen. Von den Admittierten kamen 6 in Stellen, 2 zu den Angehörigen, 1 in das Schutzasyl in St. Gallen.

Gesamtausgaben	Fr. 71,845. 57
Gesamteinnahmen	» 61,713. 47
Ausgabenüberschuss	Fr. 10,132. 10

Reine Kosten per Zögling Fr. 434. 78.

Vermögen am 1. Januar 1922	Fr. 643,177. 91
Vermögen am 31. Dezember 1922	» 634,822. 24
Verminderung	Fr. 8,355. 67

11. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf.

Durchschnittlicher Zöglingsbestand 69. Eintritte 23, Austritte 19. Von letztern wurden 4 Zöglinge in andere Anstalten versetzt, 3 wurden wegen Bildungsunfähigkeit entlassen, 4 kamen in Stellen, 7 kehrten zu den Eltern zurück und 1 starb. Die Ausgaben betragen Fr. 73,551. 56; die Einnahmen (inbegriffen Fr. 17,200 Staatsbeitrag) Fr. 73,624. 65. Einnahmenüberschuss Fr. 73. 09. Reine Kosten per Zögling im Jahr Fr. 1052. 25, im Tag Fr. 2. 88.

Reines Vermögen Fr. 337,094. 49. Vermehrung pro 1922 Fr. 4668. 39.

12. Anstalt «Sunneschyn» für schwachsinnige Kinder auf Ortbühl zu Steffisburg.

Durchschnittszahl der Zöglinge 61. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 15, ausgetreten 19 (Knaben und Mädchen). Summa Kosten Fr. 80,766. 63. Summa Einnahmen Fr. 78,267. 09. Defizit Fr. 2499. 54. Reines Vermögen Fr. 343,464. 19. Verminderung Fr. 3265. 14. Jahreskosten pro Pflegling Fr. 938. 80.

C. Vom Staate subventionierte Verpflegungsanstalten.

1. Verpflegungsanstalt Utzigen.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 469. Eintritte 70, verstorben 50, ausgetreten 25. Davon 11 selbständig erwerbend, 5 zu Verwandten, 5 in andere Anstalten plaziert und 4 entwichen.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling:
1. Kostgelder	Fr. 178,067. —	Fr. 379. 62
2. Staatsbeitrag	» 11,750. —	» 25. 06
3. Landwirtschaft	» 37,038. 63	» 78. 97
4. Gewerbe	» 20,669. 40	» 44. 07
	Fr. 247,525. 03	Fr. 527. 72
Ausgaben:		
1. Verwaltung	Fr. 7,775. 30	Fr. 16. 57
2. Nahrung	» 141,398. 50	» 301. 48
3. Verpflegung	» 79,198. 61	» 168. 85
4. Kleidung	» 3,672. 75	» 7. 82
Vermögensvermehrung	» 15,479. 87	» 33. —
	Fr. 247,525. 03	Fr. 527. 72

Durchschnittskostgeld per Pflegling im Jahr Franken 371. 68, im Tag Fr. 1.

2. Verpflegungsanstalt in Worben.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 450. Eintritte 100, Austritte 42, verstorben 39 Pfleglinge. Durchschnittsalter der Verstorbenen 68,5 Jahre.

Betriebsrechnung:

Einnahmen:		Per Pflegling:
1. Gewerbe	Fr. 35,916. 35	Fr. 79. 81
2. Landwirtschaft	» 52,711. 05	» 117. 13
3. Wirtschaft und Bad	» 7,580. 45	» 16. 84
4. Kostgelder	» 133,635. 05	» 296. 96
5. Staatsbeitrag	» 10,500. —	» 23. 35
	Fr. 240,342. 90	Fr. 534. 09
Ausgaben:		
1. Verwaltung	Fr. 12,289. 85	Fr. 27. 31
2. Nahrung	» 126,589. —	» 281. 08
3. Verpflegung	» 53,249. 05	» 118. 56
4. Kapitalzinse	» 9,627. 35	» 21. 40
5. Aktienzinse	» 12,280. —	» 27. 28
6. Inventarberichtigung	» 11,636. —	» 25. 85
7. Steuern	» 6,700. 85	» 14. 89
Übertrag	Fr. 232,372. 10	Fr. 516. 37

		Per Pflegling:
Übertrag	Fr. 232,372. 10	Fr. 516. 37
8. Versicherungsbeiträge	» 2,666. 60	» 5. 92
9. Beitrag an Legate (Zins)	» 861. 40	» 1. 98
Vermögensvermehrung .	» 4,442. 80	» 9. 87
	Fr. 240,342. 90	Fr. 534. 09

Kosten pro Tag und pro Zögling Fr. 1. 46. Vermögensvermehrung Fr. 4442. 80.

3. Verpflegungsanstalt Riggisberg.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 449 (Männer und Frauen). Eintritte 76, verstorben 64, ausgetreten 22.

	Reiner Aufwand Fr.	Reiner Ertrag Fr.
1. Verwaltung	8,361. 75	
2. Nahrung.	164,642. 55	
3. Verpflegung	59,614. 75	
4. Gewerbe.		17,505. 10
5. Landwirtschaft		50,759. 94
6. Staatsbeitrag.		11,375. —
7. Kostgelder, Kapitalzinse .		156,593. 07
8. Liegenschaften		
Vermögensvermehrung. . . .	3,614. 06	
	236,233. 11	236,233. 11

Die Kosten betragen per Pflegling . .	Fr.	403. 35
Der Staatsbeitrag	»	25. 33
Total	Fr.	428. 68
Davon ab Verdienst per Pflegling . . .	»	8. 04
Bleiben Nettokosten im Jahr	Fr.	420. 64
im Tag.	Fr.	1. 15
Reinvermögen Ende Jahres	Fr.	184,170. 05
Vermehrung pro 1922	Fr.	3,614. 06

4. Verpflegungsanstalt der Stadt Bern in Kühlewil.

Gesamtzahl der Pfleglinge 341 mit 124,230 Pflegetagen. Eintritte 52, Austritte 39, verstorben 31 Pfleglinge.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:

		Per Pflegling:
1. Kostgelder und Staatsbeitrag	Fr. 163,018. 20	Fr. 478. 06
2. Landwirtschaft . . .	» 64,569. 58	» 189. 35
3. Gewerbe	» 20,764. 03	» 60. 89
4. Zuschuss der Stadtkasse und Aktivrestanz	» 49,449. 16	» 145. 01
	Fr. 297,800. 97	Fr. 873. 31

Ausgaben:

1. Verwaltung u. Dienstboten	Fr. 40,655. 40	Fr. 119. 22
2. Verpflegung.	» 210,973. 46	» 618. 69
3. Passivzinse und Übertrag	» 46,172. 11	» 135. 40
	Fr. 297,800. 97	Fr. 873. 31

Kosten per Pflegling im Jahr Fr. 487. 67, im Tag Fr. 1. 34.

5. Verpflegungsanstalt Dettenbühl bei Wiedlisbach.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 383. Eintritte 55, Austritte 26, verstorben 41.

Jahresrechnung:

Einnahmen:

		Per Pflegling:
1. Kostgelder	Fr. 142,851. 80	Fr. 372. 98
2. Staatsbeitrag	» 9,100. —	» 23. 75
3. Kleidervergütung . .	» 5,779. 50	» 15. 08
4. Lebware	» 17,797. 50	» 46. 46
5. Landwirtschaft . . .	» 18,388. 55	» 48. 06
6. Gewerbe	» 1,341. 85	» 3. 50
7. Steinbruch	» 448. —	» 1. 16
8. Geschenk	» 50. —	» 0. 13
9. Krankenhausfonds . .	» 155. 50	» 0. 40
	Fr. 195,912. 70	Fr. 511. 52

Ausgaben:

1. Nahrung	Fr. 85,790. 10	Fr. 223. 99
2. Verpflegung.	» 36,178. 20	» 94. 46
3. Kleidung	» 9,937. 75	» 26. —
4. Verwaltung	» 5,444. 60	» 14. 21
5. Steuern.	» 2,868. 70	» 7. 53
6. Zinse.	» 22,955. 35	» 59. 90
7. Abschreibungen . . .	» 21,736. 40	» 56. 72
8. Vermögenszuwachs. .	» 11,001. 60	» 28. 71
	Fr. 195,912. 70	Fr. 511. 52

Kosten per Pflegling im Jahr Fr. 511. 52, im Tag Fr. 1. 40.

6. Verpflegungsanstalt Frienisberg.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 469 (Männer und Frauen). Eingetreten sind 70, ausgetreten sind 60. Von den letztern sind 46 verstorben, 2 wurden entlassen zu selbständigem Erwerb, 2 kamen in Privatpflege, 2 nach Bellelay, 1 ins Inselspital, 2 wurden ausgewiesen und 5 entwichen.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:

		Per Pflegling:
1. Gewerbe	Fr. 13,981. 45	Fr. 29. 81
2. Landwirtschaft . . .	» 42,779. 17	» 91. 21
3. Kostgelder	» 158,291. 25	» 337. 50
4. Staatsbeitrag	» 11,500. —	» 24. 53
	Fr. 226,551. 87	Fr. 483. 05

Ausgaben:

1. Verwaltung	Fr. 18,721. 35	Fr. 39. 92
2. Nahrung	» 126,197. 30	» 269. 07
3. Verpflegung.	» 78,923. 65	» 168. 28
	Fr. 223,842. 30	Fr. 477. 27
Aktivsaldo pro 1922 . .	Fr. 2,709. 57	» 5. 78
	Fr. 226,551. 87	Fr. 483. 05

Jahreskosten per Pflegling Fr. 477. 27.

7. Verpflegungsanstalt Bärau bei Langnau.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 282. Eintritte 46. Austritte 23. Verstorben 30 Pfleglinge.

Einnahmen:		Per Pflegling:
1. Gewerbe	Fr. 10,461. 60	Fr. 37. 10
2. Landwirtschaft	» 28,473. 84	» 100. 84
3. Kostgelder	» 100,176. 80	» 355. 23
4. Staatsbeitrag	» 6,975. —	» 24. 73
	Fr. 146,051. 24	Fr. 517. 90
Ausgaben:		
1. Verwaltung	Fr. 6,015. 45	Fr. 21. 33
2. Nahrung	» 83,167. 03	» 294. 92
3. Verpflegung	» 44,097. 60	» 156. 37
4. Kapitalzinse	» 11,374. 05	» 40. 33
	Fr. 144,654. 13	Fr. 512. 95
Betriebsüberschuss	» 1,397. 11	» 4. 95
	Fr. 146,051. 24	Fr. 517. 90
Durchschnittskostgeld pro Pflegling beträgt		Fr. 355. 23
Der Staatsbeitrag		» 24. 73
		Fr. 379. 96
Betriebsüberschuss abgerechnet		» 4. 95
bleiben Nettokosten per Pflegling pro Jahr		Fr. 375. 01
oder pro Tag		» 1. 03

8. Greisenasyl in St. Ursanne.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 156. Eintritte 38, Austritte 19, gestorben 19 Pfleglinge.

Totaleinnahmen	Fr. 93,808. —
Totalausgaben	» 84,819. —
Einnahmenüberschuss	Fr. 8,989. —

Kosten per Pflegling im Jahr Fr. 543. 50, im Tag Fr. 1. 49.

9. Greisenasyl in St. Immer.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 144. Eintritte 40, Austritte 19, verstorben 13 Pfleglinge.

Einnahmen (ohne Staatsbeitrag)	Fr. 77,000. —
Ausgaben	» 73,700. —
Einnahmenüberschuss	Fr. 3,300. —

Tageskosten per Pflegling Fr. 1. 40.

10. Greisenasyl in Delsberg.

Total der Pfleglinge 99, Eintritte 11, Austritte 2, gestorben 13 Pfleglinge. Pflegetage 31,490.

Einnahmen (mit Staatsbeitrag)	Fr. 58,496. 10
Ausgaben	» 52,528. 38
Einnahmenüberschuss	Fr. 5,967. 72

Kosten per Pflegling pro Tag Fr. 1. 90.

11. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Tramelan-dessus.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 31. Eintritte 9, Austritte 7, davon wurde einer nach Bellelay plaziert, 2 in Dienststellen und 4 sind verstorben.

Einnahmen (mit Staatsbeitrag)	Fr. 25,494. 36
Ausgaben	» 25,494. 36

Jahreskosten per Pflegling Fr. 809. 35.

12. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Sumiswald.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 75. Eintritte 23, Austritte 21, gestorben 7 Pfleglinge. Verpflegungskosten per Pflegling im Tag Fr. 1. 21.

Reine Einnahmen	Fr. 50,707. 90
Reine Ausgaben	» 50,497. 80
Einnahmenüberschuss	Fr. 210. 10

13. Altersasyl der Gemeinde Lenk.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 11. Eintritte 7, Austritte 5, Todesfälle 1.

Einnahmen	Fr. 9,363. 10
Ausgaben	» 9,126. 01
Einnahmenüberschuss	Fr. 237. 09

Total Pflegetage 3692, Tageskosten per Pflegling Fr. 2. 10.

14. Altersasyl im Gwatt bei Thun.

Pfleglinge 28, Wartpersonal 5. Eintritte 4, Austritte 3, gestorben 2 Pfleglinge. Einnahmen per Pflegling an Kost- und Pflegegeld Fr. 2. 11. Ausgaben Fr. 2. 35.

Jahresrechnung:

Einnahmen	Fr. 22,789. 12
Ausgaben	» 20,932. 25
Einnahmenüberschuss	Fr. 1,856. 87

Reines Vermögen Ende Jahres Fr. 72,505. 92. Verminderung Fr. 2259. 33.

15. Altersasyl Lauenen bei Thun.

Pfleglinge 16, Wartpersonal 2. Eintritte 5, Austritte 3. Ausgaben pro Pflegetag Fr. 278. 50.

Jahresrechnung:

Einnahmen	Fr. 10,581. 80
Ausgaben	» 11,174. 80
Ausgabenüberschuss	Fr. 593. —

Reines Vermögen Ende Jahres Fr. 62,364. 90. Vermehrung Fr. 1421. 50.

Bern, den 31. Mai 1923.

Der Direktor des Armenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 3. Juli 1923.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**